

Vorbemerkungen

– zur 28. Auflage –

Es ist offensichtliches Bestreben der Bundesregierung im allgemeinen, des Bundesministeriums für Gesundheit im besonderen, noch möglichst viele Gesetzesvorhaben aus dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu verwirklichen. Schwerpunkte sind dabei die Fortentwicklung bzw. weitere Integrierung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und Verbesserungen bei der Versorgung (einschließlich der Qualität und Transparenz).

Seit Anfang März 2020 nahmen die weltweite Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und die als Folge auftretende Lungenkrankheit COVID-19 rasant zu. Deshalb musste im März 2020 erstmals die epidemische Lage von nationaler Tragweite entsprechend dem Infektionsschutzgesetz festgestellt werden. Wegen der jeweils zeitlichen Befristung der flankierenden Maßnahmen (einschl. der finanziellen Hilfen für die Gesundheitseinrichtungen) waren wiederholte gesetzliche Anpassungen erforderlich. Diese Aktivitäten finden ihren Niederschlag auch in der Vielzahl der Änderungen des Sozialgesetzbuches V und damit dieses Handbuchs.

In der vorangegangenen 27. Auflage dieses seit 1988 erscheinenden KKF SGB V-Handbuchs wurden wieder alle Änderungen im Vergleich zur 26. Auflage dokumentiert, zu allen wichtigen Gesetzen mit den (auch allgemeinen) Begründungen. Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung oder dem späteren Inkrafttreten wurden auch Begründungen aus früheren Auflagen (teilweise mit späterem Inkrafttreten) übernommen:

- Artikel 2 Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646); Inkrafttreten 1. Oktober 2020 – vgl. § 55 – und 1. Januar 2021 – vgl. §§ 49 Absatz 1 Nummer 5, 73 Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 10 – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 1 dieser Auflage
- Artikel 1 und 2 Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789); Inkrafttreten 1. Januar 2021 – §§ 53 und 175 – Inkrafttreten 1. Januar 2022 – § 199a – Neuntes Kapitel (§§ 275 bis 283a jeweils die Fassung bis 31. Dezember 2019 und ab 1. Januar 2020 einschl. späterer Änderungen und Übergangsvorschriften §§ 414, 415). – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 2 dieser Auflage
- Artikel 5 Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG) vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604)
- Artikel 3 und 6 Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) – Anhang: Artikel 1, 2, 4, 5 bis 7 (lfd. Nummer 4)
- Artikel 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Artikel 4 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) – Anhang: Artikel 3, 3a, 5 bis 5b, 12, 15 bis 18 (lfd. Nummer 3)
- Artikel 4 und 16a Absatz 5 Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUANpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
- Artikel 5 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 3 dieser Auflage
- Artikel 311 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Artikel 1 Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) – Anhang: Artikel 2 bis 9 (lfd. Nummer 2) – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 4 dieser Auflage

- Artikel 3 und 4 Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 5 dieser Auflage
- Artikel 1 und 2 Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) – Anhang: Artikel 3 bis 5 (lfd. Nummer 1) – Anmerkung: siehe lfd. Nummer 6 dieser Auflage

Zum Inhalt dieser 28. Auflage:

Wegen ihrer zeitlichen wie inhaltlichen Aktualität wurden auch in diese 28. Auflage (0) übernommen:

1. Artikel 2 **Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)** vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646); Inkrafttreten und 1. Januar 2021 – vgl. §§ 49 Absatz 1 Nummer 5, 73 Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 10

2. Artikel 1 und 2 **Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz)** vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)

Vorbemerkung: Wiedergegeben sind die Begründungen zu den §§ 53 und 175 (Inkrafttreten 1. Januar 2021) und zu § 199a (Inkrafttreten 1. Januar 2022). Die wesentlichen Gründe der Bundesregierung für den Gesetzentwurf vom 23. September 2019 können der Drucksache 19/13397 entnommen werden, die Ausführungen des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – der Drucksache 19/14871 vom 6. November 2019 (siehe 25. und 26. Auflage).

3. Artikel 5 **Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248); Inkrafttreten 1. Januar 2021 – § 175

Einzelheiten können den Begründungen zum Gesetzentwurf vom 4. März 2020 (Drucksache 19/17586) und des Ausschusses für Arbeit und Soziales – 11. Ausschuss – vom 6. Mai 2020 (Drucksache 19/19037) entnommen werden.

4. Artikel 1 **Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG)** vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115); Inkrafttreten 20. Oktober 2020

Die Gründe für den Gesetzentwurf der Bundesregierung können der Drucksache 19/18793 vom 27. April 2020, die wesentlichen Änderungen durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – der Drucksache 19/20708 vom 1. Juli 2020 entnommen werden (auszugsweise wiedergegeben im Anhang zur 27. Auflage). Das Gesetz sieht eine umfassende Neustrukturierung der Regelungen zur Telematikinfrastruktur und ihrer Anwendungen sowie eine Fortentwicklung innovativer digitaler medizinischer Anwendungen vor.

5. Artikel 3 und 4 **Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)** vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208); Inkrafttreten 29. Oktober 2020; Artikel 4 am 1. Januar 2021

Die Regelung des § 45 Absatz 2a zur Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes ist zeitlich auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt. Bettenbezogene Personalmindestvorgaben sind nach Ansicht von Fachexperten für Psychotherapeut(inn)en und psychiatrische/psychotherapeutische Kliniken nicht sachgerecht. Mit einer Änderung in § 136a Absatz 2 Satz 9 wird gleichzeitig die dafür vorgesehene Frist um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 verlängert. In § 271 Absatz 2 Satz 8 wird das Jährlichkeitsprinzip aufgehoben. Finanzmittel in Höhe von insgesamt bis zu 2 Milliarden Euro stehen dem Krankenhausstrukturfonds bis 2024 zur Verfügung.

Näheres kann dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 8. September 2020 (Drucksache 19/22126) entnommen werden.

6. Artikel 1 und 2 **Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG)** vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220); Inkrafttreten 29. Oktober 2020; Artikel 2 am 31. Oktober 2023

Die wesentlichen Gründe für diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung können der Drucksache 19/19368 vom 20. Mai 2020 entnommen werden, die Änderungen durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – der Drucksache 19/20720 vom 1. Juli 2020. Beide Drucksachen waren auszugsweise wiedergegeben im Anhang zur 27. Auflage.

Die folgenden Gesetze (Ifd. Nummer 7 bis 14) wurden als Auflage 27 (2, 3, 4 und 5) aktuell bearbeitet (November und Dezember 2020, Januar und April 2021) für Lizenzkunden, für CD und als Beilage für das Handbuch:

7. Artikel 4 **Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397); Inkrafttreten 19. November 2020

Der bereits durch das Zweite Bevölkerungsschutzgesetz neu gefasste § 20i Absatz 3 wird hinsichtlich der Schutzimpfungen, Testungen und Schutzmasken modifiziert; dies betrifft die vom BMG zu erlassende Rechtsverordnung. Die Ausgleichszahlungen nach § 111d werden zunächst für den Zeitraum 18. November 2020 bis 31. Januar 2021 wieder aufgenommen. Für den Medizinischen Dienst und seine unterstützende Tätigkeit wird eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen (§ 275 Absatz 4b). Zu den Aufgaben der Gesellschaft für Telematik gehört auch die Unterstützung des RKI bei Entwicklung/Betrieb des Melde-/Informationssystems nach § 14 IfSG (§ 311 Absatz 1 Nummer 11). In § 352 Nummer 16 wird der Bezug auf das IfSG gestrichen. Schließlich wird die verkürzte Zahlungsfrist für Krankenhausrechnungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die ausführlichen Begründungen zum Gesetzentwurf können der Drucksache 19/23444 vom 3. November 2020 entnommen werden (siehe auch Ausführungen des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – in Drucksache 19/24334 vom 16. November 2020).

8. Artikel 1 **Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken** vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870); Inkrafttreten 15. Dezember 2020 (Abweichendes ist vermerkt)

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. August 2020 (Drucksache 19/21732) werde die flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch wohnortnahe Apotheken gestärkt. Die Gleichpreisigkeit zwischen Vor-Ort- und Versandapotheken werde gesetzlich verankert, Boni ausländischer Versandapotheken seien künftig verboten. Pharmazeutische Dienstleistungen würden vergütet, Botendienste dauerhaft etabliert. Auf die Änderungen der §§ 129 und 130a wird verwiesen (siehe auch Beschlussfassung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – vom 28. Oktober 2020, Drucksache 19/23775 neu).

9. Artikel 8 **Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen** vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668); Inkrafttreten 1. Januar 2022

Das bisherige papierbasierte Meldeverfahren zwischen Elterngeldstellen und Krankenkassen wird zum 1. Januar 2022 auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt zur Entlastung von Verwaltungsaufwand (§ 203 gilt dann in der Neufassung).

10. Artikel 1 und 1a **Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG)** vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299); Inkrafttreten 1. Januar 2021 (Abweichendes ist vermerkt)

Nach der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf vom 19. Oktober 2020 (Drucksache 19/23483) geht es um wichtige Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Diese betreffen insbesondere Liquiditätshilfen für Zahnärzte, das Inkrafttreten bundesweiter Verträge zur Heilmittelversorgung, die erweiterte Möglichkeit für Selektivverträge und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Bundeszuschuss, Gesundheitsfonds, Zusatzbeitrag und Betriebsmittel).

Der Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – hat eine Reihe von Änderungen beschlossen (siehe Drucksache 19/24727 vom 25. November 2020, auszugsweise wiedergegeben im Anhang): Sie betreffen u. a. die erleichterten Möglichkeiten der Selbstverwaltungsorgane zu einer schriftlichen Beschlussfassung und die Verlängerung der Kostenübernahmeregelung von in deutschen Krankenhäusern behandelten COVID-19-Patienten aus dem EU-Ausland. Darüber hinaus werden insbesondere die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Pandemiebewältigung fortgeführt und ausgeweitet, ebenso die Vergütungsvereinbarungen von stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen; für ambulante Rehabilitationseinrichtungen werden sie neu aufgenommen. Außerdem wurden Änderungen auch bei den Sonderregelungen für Zahnärzte vorgenommen, sodass die verminderte Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 bei der Fortschreibung der Gesamtvergütung berücksichtigt wird. Mit den Sonderregelungen zum Zusatzbeitragssatz-Anhebungsverbot erhalten Krankenkassen, die über Finanzreserven verfügen, die wegen Überschreitung des 0,8-fachen einer Monatsausgabe ihre Zusatzbeitragssätze zu Beginn des Jahres 2021 nicht anheben dürfen, zum 1. Januar 2021 einmalig das Recht zur Beitragssatzanhebung bis zu einem Beitragssatz, der der Absicherung von Finanzreserven in Höhe von insgesamt 0,4 Monatsausgaben im Jahr 2021 entspricht. Für Krankenkassen mit weniger als 50.000 Mitgliedern kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag einen Zusatzbeitragssatz genehmigen, der über die Sicherstellung einer Finanzreserve von 0,4 Monatsausgaben hinaus eine höhere Reserve zulässt. Zudem wird bei der Vermögensabführung ein Freibetrag in Höhe von 3 Millionen Euro für kleine Krankenkassen eingeführt. Die Änderungen im Bereich der Pflegeversicherung können dem PflegeVG-Handbuch mit Begründungen des KKF-Verlages (Bestell-Nr. 1990-15 und 1990-16) entnommen werden.

– **Anhang:** Artikel 2 bis 2b, 4 bis 5 und (allgemeine) Begründungen, siehe lfd. Nummer 4

11. Artikel 7, 8 und 9 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)** vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2); Inkrafttreten 19. Januar 2021 (Abweichendes ist vermerkt)

In § 69 Absatz 2 Satz 1 und § 158 Absatz 1 werden die Verweise entsprechend den Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst. Mit den neuen Absätzen 2a und 2b wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 mit Wirkung ab 5. Januar 2021 für das Jahr 2021 wesentlich erweitert. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu Hause erforderlich ist. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben überweist der Bund einen ergänzenden Zuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (vgl. § 221a Absatz 2). Auf die Drucksachen 19/23492 vom 19. Oktober 2020 und 19/25868 vom 13. Januar 2021 wird verwiesen.

12. Artikel 12d **Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)** vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154); Inkrafttreten 18. Februar 2021

In § 279 Absatz 8 und § 282 Absatz 2 Satz 7 werden die Verweise entsprechend den Änderungen im Sozialgesetzbuch IV angepasst.

13. Artikel 3 **Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze** vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266); Inkrafttreten 4. März 2021

Die Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung übermittelt dem Statistischen Bundesamt für die Erhebung nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik nach dem neuen Absatz 4a entsprechende Daten aus dem (Zahn)Arztverzeichnis nach § 293 Absatz 4.

14. Artikel 3 **Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen** vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370); Inkrafttreten 31. März 2021 (Abweichendes ist vermerkt)

Der Deutsche Bundestag stellte erstmals im März 2020 wegen des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Mit Blick auf die neuen Mutationen und der hierdurch verursachten Krankheit (COVID-19) schlägt die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf (Drucksache 19/26545 vom 9. Februar 2021) vor, die geltenden Regelungen über den 31. März 2021 zu verlängern; gleichzeitig sollen die rechtlichen Grundlagen für künftige pandemische Lagen erhalten bleiben.

Im Sozialgesetzbuch V betrifft dies vor allem die Schutzimpfungen (§ 20i), Kompensationszahlungen für durch einen Fallzahlenrückgang gefährdete Arztpraxen (§ 87b Absatz 2a) sowie Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen durch den Medizinischen Dienst (§ 275b Absatz 1 Satz 1). Die durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – vorgenommenen Änderungen können der Drucksache 19/27291 vom 3. März 2021 entnommen werden

– **Anhang:** (allgemeine) Begründungen, siehe lfd. Nummer 3

Die folgenden Gesetze (lfd. Nummer 15 bis 18) wurden aktuell bearbeitet (Mai 2021) als Beilage für das Handbuch:

15. Artikel 11 und 22 **Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)** vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591); Inkrafttreten siehe § 288

Nach dem neuen § 288 Satz 3 enthält das Versichertenverzeichnis auch die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz. Inkrafttreten mit dem Tag, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen (vgl. Artikel 11 i. V. m. Artikel 22 RegMoG).

16. Artikel 3 **Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802); Inkrafttreten 5. Januar 2021

Dieses Gesetz schließt wesentliche Lücken im Infektionsschutzgesetz und regelt bundeseinheitliche Standards, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken (sog. Notbremse). Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist präzisiert worden.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist um zusätzliche Arbeitstage und zwar rückwirkend zum 5. Januar 2021, erweitert worden (§ 45). Auf die Begründungen zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/28444 vom 13. April 2021) und die Änderungen bzw. Ausführungen des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – wird verwiesen (Drucksache 19/28692 vom 19. April 2021 und Drucksache 19/28732 vom 20. April 2021).

17. Artikel 4 **Gesetz zur Änderung des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze** vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087); Inkrafttreten 26. Mai 2021

In § 31 Absatz 1 Satz 2 und § 139 Absatz 5 Satz 1 wird die Referenz auf das Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2020 geltenden Fassung an die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) 2017/745 vom 26. Mai 2020 um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 und die damit verbundene Verschiebung des Außerkrafttretens des Medizinproduktegesetzes angepasst.

18. Artikel 3 **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)** vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444); Inkrafttreten 10. Juni 2021

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere ein besserer Kinder- und Jugendschutz. Näheres kann dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Januar 2021 (Drucksache 19/26107) und des Ausführun-

gen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – 13. Ausschuss – in der Drucksache 19/28870 vom 21. April 2021 entnommen werden.

Im Sozialgesetzbuch V wird in den §§ 1, 2b, 20 und 92 ausdrücklich das Erfordernis der Berücksichtigung von altersspezifischen Besonderheiten verankert. Der neu eingeführte § 73c regelt Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz (vgl. auch § 87 Absatz 2a Satz 8).

19. Artikel 15 Absatz 30 **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882); Inkrafttreten 1. Januar 2023

§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird dem neuen Regelungsstandort (§ 1827 BGB) angepasst.

20. Artikel 2a **Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze** vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174); Inkrafttreten 1. Juni 2021

Im Rahmen der Beratungen zu diesem Gesetz wurde aufgrund von Änderungsanträgen durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – auch § 20i Absatz 3 geändert und Absatz 5 angefügt (siehe die dort wiedergegebenen Begründungen aus Drucksache 19/29870 vom 19. Mai 2021)

21. Artikel 5 **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz)** vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387); Inkrafttreten 10. Juni 2021

Der neue § 139e Absatz 12 bildet die Grundlage dafür, dass im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe des Sechsten Buches auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden können, die zu einem Erhalt der Erwerbsfähigkeit beitragen. Dadurch wird keine Leistungspflicht für die Krankenkassen begründet (vgl. Bericht und Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales – 11. Ausschuss – vom 21. April 2021, Drucksache 19/28834).

22. Artikel 1 und 1a **Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG)** vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309); Inkrafttreten 9. Juni 2021 (Abweichendes ist vermerkt)

Ziele dieses Gesetzes sind neue digitale Anwendungen in der Pflege, die Weiterentwicklung der Digitalen Gesundheitsanwendungen, der Telemedizin und der Telematikinfrastruktur (einschl. der Datenschutz-Folgenabschätzung als Anlage zu § 307) sowie von eRezept und elektronischer Patienten(kurz)akte. Näheres kann dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17. März 2021 (Drucksache 19/27652 und den sehr umfangreichen, insbesondere die Änderungen betreffenden, Ausführungen des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – vom 5. Mai 2021 (Drucksache 19/29384) – auszugsweise wiedergegeben im Anhang – entnommen werden.

– **Anhang:** Artikel 20 und (allgemeine) Begründungen, siehe lfd. Nummer 2

23. Artikel 4 **Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien** vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982); Inkrafttreten 1. Dezember 2021

§ 307 wird entsprechend angepasst.

24. Artikel 1 **Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)** vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754); Inkrafttreten 20. Juli 2021 (Abweichendes ist vermerkt)

Mit diesem sog. „Sammelgesetz“ sollen zum Auslaufen dieser Legislaturperiode noch verschiedene wichtige Bereiche des Sozialgesetzbuches V weiterentwickelt werden. Sie sind sehr ausführlich in den allgemeinen Begründungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Februar 2021 (Drucksache 19/26822) beschrieben und zwar auf den Seiten 42 bis 49. Im Verlauf der Beratungen durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – wurden diese Änderungen weitgehend unverändert bestätigt, andererseits weitere Schwerpunkte umgesetzt. Sie betreffen u.a. eine einmalige

Versorgung mit Arzneimitteln bei Tabakabhängigkeit, die Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen, eine Übergangspflege im Krankenhaus als neue Leistung, pandemiebedingte Ausnahmen zur Bonusregelung beim Zahnersatz und Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten sowie zur Diagnostik und Therapiefindung mittels Genomsequenzierung bei seltenen Krankheiten. Schließlich wird eine eigene Schiedsstelle zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung geschaffen und ein Verfahren zur Entwicklung bzw. Erprobung der Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus etabliert. Ein Bundeszuschuss soll den Zusatzbeitragssatz weiter stabilisieren.

Vom Ausschuss für Gesundheit wurde außerdem in einem „Kraftakt“ eine (kleine) Reform der Pflegeversicherung („Pflegepaket“) verwirklicht. Einzelheiten dazu können dem PflegeVG- Handbuch des KKF-Verlages (Bestell-Nr. 1990-16, www.pflege-vg-handbuch.de) entnommen werden. Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – (Drucksache 19/30560 vom 10. Juni 2021) ist auszugsweise im Anhang wiedergegeben (Beschlussempfehlung siehe Drucksache 19/30550 vom 9. Juni 2021).

– **Anhang:** Artikel 16 und (allgemeine) Begründungen, siehe lfd. Nummer 1

25. Artikel 2 Nummer 2 **Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende** vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497); Inkrafttreten 1. März 2022

Dem § 87a Absatz 3 Satz 5 wird die lfd. Nummer 7 angefügt; die in Nummer 1 vorgesehene Änderung des § 87 wurde durch das GVWG umgesetzt.

26. Artikel 3 **Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten** vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890); Inkrafttreten 31. August 2021; Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe f (§ 65c Absatz 5 und 5a) am 1. Januar 2021.

Ziel dieses Gesetzes sind Änderungen des Bundeskrebsregisterdatengesetzes mit der Folge, das Nutzenpotential der Krebsregisterdaten noch besser ausschöpfen zu können. Im Bereich des Sozialgesetzbuches V werden dazu die §§ 25a und 65c entsprechend fortentwickelt.

Durch den Ausschuss für Gesundheit – 14. Ausschuss – wurde neben einer Änderung in § 65c Absatz 4 Satz 3 auch § 65b Absatz 1 Satz 4 neu gefasst und Satz 5 geändert (Verbraucher- und Patientenberatung).

Näheres kann dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. März 2021 (Drucksache 19/28185) sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – (Drucksache 19/29887 vom 19. Mai 2021) entnommen werden.

27. Artikel 7a und 7b **Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften:** Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 2021 (Plenarprotokoll zu 19/236, Seite 30594D). Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

In § 87a Absatz 3 i. d. F. des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) werden die Sätze 8 bis 10 durch die Sätze 8 bis 13 ersetzt (Korrekturverfahren bereits ab 1. Juli 2021).

Mit dem neu eingefügten § 44b (Inkrafttreten nach Verkündung) wird nach einer Vorlaufzeit von einem Jahr ein Anspruch auf Krankengeld für medizinisch notwendige Begleitpersonen bei einem stationären Krankenhausaufenthalt eingeführt. Näheres kann dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. April 2021 (Drucksache 19/28658) und der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit – 14. Ausschuss – (Drucksache 19/31069 vom 23. Juni 2021) entnommen werden.

Ausblick Sommer/Herbst 2021

Im Herbst 2021 wird der Deutsche Bundestag gewählt. Dann werden die Weichen für eine aktuelle Gesundheitspolitik, ggf. auch eine (weitere) Pflegereform, neu gestellt.